



**WALDSTATT**  
bewegt sich

# Gemeindeordnung

# Inhaltsverzeichnis

## Gemeindeordnung

I. Grundlagen .....	3
Art. 1  Zweck <sup>3)</sup> .....	3
Art. 2  Einwohnergemeinde <sup>4)</sup> .....	3
Art. 3  Organe <sup>5)</sup> .....	3
Art. 4  Allgemeine Bestimmungen .....	3
II. Die Stimmberechtigten .....	4
Art. 5  Gesamtheit der Stimmberechtigten <sup>14)</sup> .....	4
Art. 6  Wahlen .....	4
Art. 7  Obligatorisches Referendum .....	4
Art. 8  Fakultatives Referendum .....	4
III. Initiativrecht <sup>24)</sup> .....	5
Art. 9  Gegenstand, Unterschriftenzahl .....	5
Art. 10  Form .....	5
Art. 11  Verfahren .....	5
Art. 12  Gegenvorschlag, doppeltes Ja .....	5
Art. 13  Volksdiskussion .....	6
Art. 14  Vernehmlassungen .....	6
Art. 15  Öffentliche Orientierungsversammlung .....	6
V. Gemeinderat .....	6
Art. 16  Zusammensetzung .....	6
Art. 17  Aufgaben und Befugnisse  a) im Allgemeinen .....	6
Art. 18  b) Finanzkompetenzen .....	7
Art. 19  c) ausserordentliche Lagen <sup>34)</sup> .....	7
Art. 20  Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	7
Art. 21  Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin <sup>35)</sup> .....	7
Art. 22  Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin <sup>36)</sup> .....	8
Art. 23  Büro des Gemeinderates .....	8
VI. Geschäftsprüfungskommission .....	8
Art. 24  Zusammensetzung .....	8
Art. 25  Aufgaben <sup>37)</sup> .....	8
VII. Kommissionen <sup>39)</sup> .....	9
Art. 26  Grundsatz .....	9
Art. 27  Wählbarkeit und Wahlen .....	9
Art. 28  Organisation .....	9
Art. 29  Beschlussfähigkeit .....	9
Art. 30  Protokolle .....	10
Art. 31  Finanzkompetenzen .....	10
VIII. Finanzhaushalt .....	10
Art. 32  Finanzhaushalt .....	10
IX. Rechtsschutz .....	10
Art. 33  Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde <sup>43)</sup> .....	10
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	10
Art. 34  Inkrafttreten .....	10

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes <sup>2)</sup>:

## I. Grundlagen

### **Art. 1 Zweck** <sup>3)</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Waldstatt im Rahmen von Verfassung und Gesetz.
- <sup>2</sup> Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.

### **Art. 2 Einwohnergemeinde** <sup>4)</sup>

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

### **Art. 3 Organe** <sup>5)</sup>

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

### **Art. 4 Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen <sup>6)</sup>,
- die Unvereinbarkeit <sup>7)</sup>,
- die Amtsdauer <sup>8)</sup>,
- den Ausstand <sup>9)</sup>,
- die Protokollführung <sup>10)</sup>,
- die Schweigepflicht <sup>11)</sup>,
- Information und Akteneinsicht <sup>12)</sup> sowie
- Aufbewahrung und Archivierung <sup>13)</sup>.

---

<sup>1)</sup> bGS 111.1

<sup>2)</sup> bGS 151.11

<sup>3)</sup> vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

<sup>4)</sup> vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

<sup>5)</sup> Art. 13 des Gemeindegesetzes

<sup>6)</sup> Art. 5 des Gemeindegesetzes

<sup>7)</sup> Art. 6 des Gemeindegesetzes

<sup>8)</sup> Art. 7 des Gemeindegesetzes

<sup>9)</sup> Art. 8 des Gemeindegesetzes

<sup>10)</sup> Art. 9 des Gemeindegesetzes

<sup>11)</sup> Art. 10 des Gemeindegesetzes

<sup>12)</sup> Art. 11 des Gemeindegesetzes und Gesetz vom 28. April 1996 über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

<sup>13)</sup> Art. 12 des Gemeindegesetzes und Archivgesetz (bGS 421.10)

## II. Die Stimmberechtigten

### Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten<sup>14)</sup>

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

### Art. 6 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates<sup>00)</sup>,
- d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission<sup>00)</sup>.

### Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung<sup>15)</sup>,
- b) Kauf von Grundstücken im Verwaltungsvermögen mit einem Handänderungswert von über 1/1 Steuer Einheit,
- c) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über ¼ Steuereinheit,
- d) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über 1/20 Steuereinheit,
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht <sup>16)</sup>,
- f) Voranschlag und Steuerfuss <sup>17)</sup>,
- g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen <sup>18)</sup>,
- h) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind<sup>19)</sup>.

### Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) die Jahresrechnung<sup>20)</sup>,
- b) Kauf von Grundstücken im Verwaltungsvermögen mit einem Handänderungswert von über 1/2 bis 1/1 Steuereinheit,
- c) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über 1/6 bis 1/4 Steuereinheit,
- d) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über 1/30 bis 1/20 Steuereinheit,
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht <sup>21)</sup>,

<sup>14)</sup> Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>00)</sup> Art. 15 Abs. 1 lit. b und d des Gesetzes über die politischen Rechte (Anpassung per 01.03.2018)

<sup>15)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

<sup>16)</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

<sup>17)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

<sup>18)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

<sup>19)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

<sup>20)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. d des Gemeindegesetzes

<sup>21)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

- f) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter<sup>22)</sup>,
- g) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen <sup>23)</sup> der Statuten von Zweckverbänden,
- h) die Schaffung neuer Arbeitsstellen.

### III. Initiativrecht <sup>24)</sup>

#### Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

- <sup>1</sup> Mit einer Initiative können verlangt werden:
  - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung <sup>25)</sup>,
  - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen <sup>26)</sup>.
- <sup>2</sup> Eine Initiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet sein <sup>27)</sup>

#### Art. 10 Form

- <sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden <sup>28)</sup>.
- <sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung <sup>29)</sup> oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist <sup>30)</sup>, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

#### Art. 11 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative <sup>31)</sup>.

#### Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage) <sup>32)</sup>.

---

<sup>22)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

<sup>23)</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

<sup>24)</sup> Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

<sup>25)</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

<sup>26)</sup> Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>27)</sup> vgl. Art. 49 bis Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>28)</sup> Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>29)</sup> Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

<sup>30)</sup> Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>31)</sup> Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

<sup>32)</sup> vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

## IV. Mitwirkungsrechte <sup>33)</sup>

### Art. 13 **Volksdiskussion**

Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.

### Art. 14 **Vernehmlassungen**

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.

### Art. 15 **Öffentliche Orientierungsversammlung**

Zur Information der Stimmberechtigten kann der Gemeinderat, besonderes im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

## V. Gemeinderat

### Art. 16 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Gemeindeordnung, selbst.

### Art. 17 **Aufgaben und Befugnisse**

#### **a) im Allgemeinen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt einzelne Vollzugsaufgaben und Befugnisse an die Kommissionen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat
  - a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
  - b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
  - c) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,
  - d) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen,
  - e) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen, sowie aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
  - f) ist Wahl- und Kündigungsbehörde für sämtliches Personal. Er ist berechtigt seine Wahl- und Kündigungscompetenz an Kommissionen zu delegieren,
  - g) beschliesst über die Aufhebung bestehender Stellen für das gesamte Personal,
  - h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
  - i) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachung der Gemeinde,
  - k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,
  - l) vertritt die Gemeinde nach aussen.

---

<sup>33)</sup> Art. 56, 57 der Kantonsverfassung

## **Art. 18 b) Finanzkompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:
  - a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
  - b) Kauf von Grundstücken im Verwaltungsvermögen mit einem Handänderungswert bis zu 1/2 Steuereinheit,
  - c) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu 1/6 Steuereinheit
  - d) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu 1/30 Steuereinheit,
- <sup>2</sup> Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer der im Vorjahr total eingegangenen Landessteuern in der Gemeinde. Als Grundlage gilt jeweils die von der kantonalen Steuerverwaltung zusammengestellte Übersicht zur Landessteuer.

## **Art. 19 c) ausserordentliche Lagen<sup>34)</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.
- <sup>2</sup> Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

## **Art. 20 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

## **Art. 21 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin <sup>35)</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.
- <sup>3</sup> Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.
- <sup>4</sup> Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser oder diese am Ausüben der Funktion verhindert ist.

---

<sup>34)</sup> Art. 20 des Gemeindegesetzes

<sup>35)</sup> Art. 21 des Gemeindegesetzes

**Art. 22 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin <sup>36)</sup>**

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei und leitet das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- 3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bzw. die jeweiligen Stellvertretenden unterzeichnen die Protokolle sowie sämtliche Dokumente und Verträge mit Kollektivzeichnungs-berechtigung rechtsgültig.
- 4 Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

**Art. 23 Büro des Gemeinderates**

- 1 Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin.
- 2 Es bereitet die Gemeinderatssitzungen vor.

**VI. Geschäftsprüfungskommission**

**Art. 24 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

**Art. 25 Aufgaben <sup>37)</sup>**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes <sup>38)</sup>. Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, fachkompetente Revisionsfirma bei.
- 2 Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht der externen Revisionsfirma zu verweisen.

---

<sup>36)</sup> Art. 22 des Gemeindegesetzes

<sup>37)</sup> Art. 23 des Gemeindegesetzes

<sup>38)</sup> bGS 612.0



## VII. Kommissionen <sup>39)</sup>

### Art. 26 Grundsatz

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Projektauftrag, Aufgabenprofile, etc.).

### Art. 27 Wählbarkeit und Wahlen

- 1 Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form darüber informiert und die politisch aktiven Gruppierungen mit einem Schreiben zu Wahlvorschlägen eingeladen.
- 2 Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- 3 Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.
- 4 Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und den Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.
- 5 Die Amtsdauer <sup>40)</sup> der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

### Art. 28 Organisation

- 1 Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.
- 2 Die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

### Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der /die Vorsitzende den Stichentscheid. Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme haben kein Stimmrecht.

---

<sup>39)</sup> Art. 24, 25 des Gemeindegesetzes

<sup>40)</sup> Art. 42bis Gesetz über die politischen Rechte

**Art. 30 Protokolle**

Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Sitzungen und Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen.

**Art. 31 Finanzkompetenzen**

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen<sup>41)</sup>

**VIII. Finanzhaushalt****Art. 32 Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu führen<sup>42)</sup>

**IX. Rechtsschutz****Art. 33 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde<sup>43)</sup>**

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- <sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>44)</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>45)</sup>.

**X. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>46)</sup> in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. Mai 2000.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 27. November 2016

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. Dezember 2016

---

<sup>41)</sup> Art. 14 und 15 Finanzhaushaltsgesetz

<sup>42)</sup> bGS 612.0

<sup>43)</sup> vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

<sup>44)</sup> bGS 143.1

<sup>45)</sup> bGS 131.12

<sup>46)</sup> vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes